

Schiesspflicht 2025

1. Schiesspflichtig im Jahr 2025 sind:

- Schiesspflichtige Subalternoffiziere, Unteroffiziere und Angehörige der Mannschaft erfüllen bis zum Ende des Jahres vor der Entlassung aus der Militärdienstpflicht, längstens jedoch bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 35. Altersjahr vollenden, jährlich eine obligatorische Schiessübung.
- Die schiesspflichtigen Subalternoffiziere können das obligatorische Programm mit dem Sturmgewehr auf die Distanz 300 m oder mit der Pistole auf die Distanz 25 m schießen.

2. Von der Schiesspflicht dispensiert sind:

- Schiesspflichtige, die im betreffenden Jahr mindestens 45 Tage besoldeten Militärdienst am Stück leisten (Beförderungsdienst);
- Schiesspflichtige, die vor dem 1. August einen Auslandsurlaub erhalten haben, sowie Militärdienstpflichtige, die aus dem Auslandsurlaub zurückkehren und erst nach dem 31. Juli wieder mit der persönlichen Waffe ausgerüstet werden;
- Schiesspflichtige, deren persönliche Waffe nach Artikel 7 der Verordnung über die persönliche Ausrüstung der Armeeangehörigen vorsorglich abgenommen wurde und die diese erst nach dem 31. Juli zurückerhalten;
- Militärdienstpflichtige, die wieder in der Armee eingeteilt werden und mit der persönlichen Waffe erst nach dem 31. Juli wieder ausgerüstet worden sind;
- die von einer medizinischen Untersuchungskommission (UC) Dispensierten, sofern die Dispensation nach dem 31. Juli abläuft;
- die von der Militärbehörde des Wohnortkantons wegen Freiheitsentzug oder Krankheit Dispensierten, sofern die Dispensation nach dem 31. Juli abläuft;
- Schiesspflichtige, die wegen Dienstverweigerung in Strafuntersuchung oder im Strafvollzug stehen;
- Schiesspflichtige, die ein Gesuch um waffenlosen Militärdienst eingereicht haben, bis über das Gesuch rechtskräftig entschieden ist;
- Schiesspflichtige, die ein Gesuch um Zulassung zum Zivildienst eingereicht haben, bis über das Gesuch rechtskräftig entschieden ist.

3. Ort und Zeit des Schiessens der Bundesübungen

- Die Schiesspflichtigen haben die Bundesübungen in einem anerkannten Schiessverein bis spätestens 31. August zu schießen (zg.ch/mv).
- Jeder Schiessverein ist verpflichtet, Pflichtschützen zum Schiessen der Bundesübungen zuzulassen.

4. Obligatorisches Programm

Im obligatorischen Programm werden in vier Übungen 20 Schüsse auf die Distanz von 300 Metern (Sub Of wahlweise 25 Meter) geschossen. Als Mindestleistung werden 42 Punkte (Pistole 120) und höchstens drei Nuller verlangt. Schiesspflichtige, welche die Mindestleistungen des obligatorischen Programms nicht erfüllt oder die Übungen nicht vorschriftsgemäss geschossen haben, können das ganze obligatorische Programm mit Kaufmunition am gleichen oder an einem anderen Schiesstag höchstens zweimal wiederholen. Die Wiederholungen müssen, ausgenommen bei Wohnortwechsel, im gleichen Verein geschossen werden.

5. Verbliebene

Wer die verlangte Mindestleistung das erste Mal und auch in der ersten oder zweiten Wiederholung nicht erreicht, ist verblieben und wird durch ein persönliches Aufgebot in einen Verbliebenenkurs aufgeboden.

6. Nachschiesskurs

Schiesspflichtige, welche das obligatorische Programm bis zum 31. August nicht oder nicht vollständig in einem Schiessverein schießen oder nicht rechtmässig geschossen haben, werden zur Erfüllung der Schiesspflicht in einen Nachschiesskurs in Zivil durch amtliche Bekanntmachung (Amtsblatt und Homepage) aufgeboden. Wer dem Aufgebot in den Nachschiesskurs nicht Folge leistet, wird bestraft.

Einrückungsort: 6418 Rothenthurm SZ, Schiessplatz Cholmattli, Erste Altmatt
Einrückungszeit: Samstag, den **08. November 2025, 08:30-11:45 Uhr**

Tenue: Die Kursteilnehmer treten in warmer, zweckmässiger **Zivilkleidung** an; persönliche Waffe, Gewehrputzzeug, Gehörschutz, Schiessbrille (sofern im DB eingetragen), Messer, **Dienst- und Schiessbüchlein bzw. militärischer Leistungsausweis, Erkennungsmarke und ein amtlicher Ausweis** sind mitzubringen (**OP nur mit Stgw möglich**).

Aufgebot: Dieses Plakat auf unserer Homepage und die Publikation im Amtsblatt gelten als Aufgebot. Persönliche Marschbefehle werden keine erlassen.

7. Kontrolle der Schiesspflicht

- Die Aufforderung zur Erfüllung der Schiesspflicht, Dienst- und Schiessbüchlein, resp. militärischer Leistungsausweis und ein amtlicher Ausweis sind zu den obligatorischen Schiessübungen mitzubringen.**
- Jeder Schiesspflichtige ist persönlich dafür verantwortlich, dass die Schiesspflicht bis spätestens 01. September 2025 in seinem Schiessbüchlein oder militärischen Leistungsausweis eingetragen ist.
- Nach dem 31. August 2025 geschossene Bundesübungen werden nicht anerkannt. (Ausgenommen Nachschiess- und Verbliebenenkurse)

8. Dispensationen

Schiesspflichtige, die wegen Krankheit oder Unfall das obligatorische Programm bis zum 31. August 2025 nicht vorschriftsgemäss schießen oder aus dem gleichen Grund nicht zum Nachschiesskurs einrücken können, haben vor dem letzten Schiesstag resp. dem Nachschiesskurs ein Dispensationsgesuch unter Beilage des Dienstbüchleins und eines verschlossenen Arztzeugnisses an die Militärbehörde des Wohnortkantons zu richten.

9. Allgemeines

Jeder Wehrmann hat mit seiner eigenen, unveränderten Ordonnanzwaffe zu schießen. Es ist verboten, an einer Ordonnanzwaffe irgendwelche Änderungen vorzunehmen. Dagegen ist die Verwendung von Hilfsmitteln gemäss Hilfsmittelverzeichnis des VBS gestattet.

Wissentlich falsches Zeigen und Melden oder unwahre Eintragungen im Standblatt, im Schiessbüchlein oder im militärischen Leistungsausweis werden militärstrafrechtlich verfolgt.

Jeder Schütze hat vor Verlassen des Schiessstandes seine Waffe zu entladen, zu sichern und zur Kontrolle vorzuweisen. Wer diese Vorschrift missachtet oder sich anderen Waffenkontrollen entzieht, ist für alle Folgen persönlich haftbar.

**Amt für Zivilschutz und Militär
des Kantons Zug, Militärverwaltung**

Steinhausen, 31. März 2025